

Weisung Interessenkonflikte

Einleitung

Die Bellevue Asset Management AG trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte bei ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu vermeiden und Investoren vor Nachteilen zu schützen. Ziel ist, das Ansehen als integrierter und fairer Verwalter von Kollektivvermögen zu schützen, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen und das Vertrauen der Kunden und Geschäftspartner zu erhalten.

Das Handeln der Bellevue Asset Management AG ist darauf ausgerichtet, die eigenen Interessen, jene ihrer Mitarbeitenden sowie Aktionäre mit den Interessen der Kunden in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck sind die Mitarbeitenden höchsten ethischen Standards verpflichtet. Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen der Bellevue Asset Management AG durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, sind die Ablauf- und Aufbauorganisation mehrstufig und unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionentrennung ausgestaltet. Ein wirksames internes Kontrollsystem hat insbesondere das Ziel, mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und durch zweckdienliche Massnahmen zu vermeiden. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, wird den Kunden ein solcher Konflikt offengelegt. Die Geschäftsleitung hat eine Weisung 'Umgang mit Interessenkonflikten' erlassen, welche auf jährlicher Basis überprüft sowie gegenüber Investoren auf Anfrage offengelegt wird.

Zudem hält die Bellevue Asset Management AG jederzeit die Richtlinien von Swiss Banking «Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» vom Januar 2008 (aktualisiert Januar 2018) ein.

1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

1.1. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle Mitarbeitenden der Bellevue Asset Management AG (nachfolgend «BAM») inkl. Tochtergesellschaften.

1.2. Zweck

Diese Weisung legt die Leitlinien der BAM für den Umgang mit Interessenkonflikten fest mit dem Ziel, das Ansehen der BAM als integren und fairen Verwalter von Kollektivvermögen und Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen zu schützen, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen und das Vertrauen der Kunden und Geschäftspartner zu erhalten.

2. BEGRIFF

Interessenkonflikte können entstehen zwischen der BAM und ihren Kunden, zwischen verschiedenen Kunden der BAM oder zwischen Kunden und Mitarbeitenden der BAM. Ausserdem sind sie möglich zwischen der BAM und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen (einschliesslich Gruppenunternehmen der Bellevue Group AG).

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen (vgl. diesbezüglich auch Art. 25-27 FIDLEG, respektive Art. 24-30 FIDLEV):

- aus dem eigenen Interesse der BAM am Absatz von selber verwalteten Finanzprodukten;

- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitenden;
- durch Erlangung von Insiderinformationen;
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitenden;
- im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden.

3. GRUNDSATZ

Das Handeln der BAM ist darauf ausgerichtet, die Interessen der BAM, ihrer Mitarbeitenden und Aktionäre mit den Interessen der Kunden in Einklang zu bringen. Zu diesem Zweck sind die BAM und ihre Mitarbeitenden höchsten ethischen Standards verpflichtet.

Bei einer Gesellschaft, die für ihre Kunden eine Vielzahl qualitativ hochstehender Finanzdienstleistungen erbringt, lassen sich einzelne Interessenkonflikte dennoch nicht immer gänzlich ausschliessen. Um potentielle Interessenkonflikte möglichst von vornherein zu vermeiden, hat die BAM daher eine Reihe von Massnahmen getroffen.

4. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

4.1. Organisatorische Massnahmen

Um zu vermeiden, dass die Dienstleistungen der BAM durch sachfremde Interessen beeinflusst werden, ist die Ablauf- und Aufbauorganisation der BAM mehrstufig und unter Berücksichtigung einer angemessenen Funktionentrennung ausgestaltet.

Die BAM verfügt über ein wirksames internes Kontrollsystem, welchem es unter anderem obliegt, die für die Dienstleistungserbringung zuständigen Personen hinsichtlich der Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zu überwachen; dies insbesondere mit dem Ziel, mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, durch zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu vermeiden oder – sofern dies nicht möglich ist – offenzulegen. Die Mitarbeitenden der BAM haben die Organisations- und Prozessbeschreibungen der BAM im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten. Sie werden laufend geschult und im Rahmen der Tätigkeit von Risikokontrolle beraten und kontrolliert.

4.2. Umgang mit Zuwendungen

Die BAM nimmt grundsätzlich keine Retrozessionen oder ähnliche Leistungen Dritter (Kick-backs, Finders Fees, Bestandespflegekommissionen, Courtagen, Provisionen, andere Vermögenswerte, Vorteile etc.) entgegen. Erhält die BAM ausnahmsweise dennoch derartige Zuwendungen, so werden diese dem Kunden weitervergütet. Können Entschädigungen aufgrund ihrer Natur nicht weitergeleitet werden, so müssen sie als Interessenkonflikt offengelegt werden (vgl. hierzu Punkt 4.5).

Ebenso geht die BAM keine Gebührenteilungsvereinbarungen (*commission sharing agreements*) ein oder nimmt geldwerte Leistungen in Form von "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen an.

Die BAM kann hingegen geringfügige nichtmonetäre Vorteile wie beispielsweise Informationsmaterial und Schulungen von Dritten annehmen, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismässig sind. Die nichtmonetären Vorteile sind als Interessenkonflikt gegenüber Compliance offenzulegen.

An Dritte, die der BAM Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, kann die BAM erfolgsabhängige Provisionen und Fixentgelte entrichten. Die Ausrichtung entsprechender Zahlungen wird dem Kunden gegenüber im Einzelfall offengelegt.

Der Umgang mit Zuwendungen ist in einer Weisung «Zuwendungen (Inducements)» geregelt.

4.3. Umgang mit Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen für Mitarbeitende

Geschenke, Einladungen und sonstige geldwerte Vorteile von Dritten dürfen von Mitarbeitenden der BAM nur entgegengenommen werden, wenn diese Bagatelldarstellung aufweisen und übliche Gelegenheitsgeschenke darstellen.

- Geschenke in der Form von Bargeld oder Wertschriften sind in jedem Fall verboten.
- Geschenke mit einem Betrag zwischen CHF 200 bis 500 müssen offengelegt werden (Information an Compliance via Erfassung 'Gift&Entertainment' in ComplySci).
- Geschenke, Einladungen und sonstige geldwerte Vorteile von Dritten welche einen Betrag von CHF 500 übersteigen dürfen nicht angenommen werden.

Geschenke an nahestehende Personen eines Mitarbeitenden werden analog behandelt. Als nahestehende Personen gelten die Ehefrau/der Ehemann bzw. der/die Lebenspartner(in) sowie die Kinder eines Mitarbeitenden sowie im gleichen Haushalt lebende Personen.

4.4. Genehmigung von Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten von Mitarbeitenden, insbesondere die Mitwirkung in Verwaltungs- und Beiräten, die Bekleidung von öffentlichen Ämtern sowie höhere politische und militärische Funktionen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Geschäftsleitung und müssen dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht werden. Für Mitglieder der Geschäftsleitung muss eine Bewilligung von konzernfremden Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- oder ähnlichen Mandaten sowohl von der Geschäftsleitung sowie dem Verwaltungsrat eingeholt werden.

Mitarbeitende sind dafür verantwortlich, dass ihre Nebentätigkeiten via ComplySci ('Outside Affiliation') zeitnah an Compliance gemeldet werden. Compliance informiert die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat periodisch über Nebentätigkeiten.

4.5. Weitere Massnahmen

Darüber hinaus hat die BAM zur Vermeidung von Interessenkonflikten insbesondere folgende Massnahmen ergriffen:

- Einsatz selber verwalteter Finanzprodukte nur, wenn dies aufgrund der Qualität der Produkte angemessen erscheint;
- Zuteilung von Sammelaufträgen bei Auftragserteilung;
- Ausführung von Kundenaufträgen im besten Interesse des Kunden (Best Execution);
- Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen, wie die Führung von Watch- und Restricted Lists und die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;
- Verbot von Front-, Parallel- und After Running;
- Regelung und laufende Kontrolle der persönlichen Wertschriftengeschäfte von Mitarbeitenden;
- Regelung der Salär- und Vergütungspolitik.

Compliance identifiziert und dokumentiert regelmässig mögliche Interessenkonflikte. Soweit diese möglichen Konflikte nicht bereits in der vorliegenden Weisung behandelt werden, sind diese von Compliance in einem vertraulichen Konfliktregister aufzuführen. In diesem Sinne enthält das Konfliktregister Einzelheiten zu tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten, die zwischen BAM und ihren Kunden (oder zwischen Kunden von BAM) entstanden sind oder entstehen können. Mitarbeitende stellen sicher, dass Compliance sofort über einen tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt informiert wird, damit dieser gesteuert und ins Konfliktregister aufgenommen werden kann.

Die Kommunikation gegenüber Kunden in Bezug auf einen konkreten Interessenskonflikt bzw. Informationen zu Massnahmen um einen spezifischen Interessenskonflikt zu vermeiden, obliegt Compliance.

5. OFFENLEGUNG NICHT VERMEIDBARER INTERESSENKONFLIKTE

Sind Interessenkonflikte, die den Kunden betreffen, durch die oben beschriebenen Massnahmen im Einzelfall nicht vermeidbar, sind diese dem betroffenen Kunden gegenüber in Absprache mit Compliance offenzulegen.

6. ÜBERWACHUNG

Die Einhaltung dieser Weisung wird durch Risikokontrolle überwacht. Über wesentliche Feststellungen wird die Geschäftsleitung unverzüglich informiert und definiert zusammen mit den Verantwortlichen angemessene Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel.